



Angemessene schriftliche Nachweise über fortgesetzte praktische Fähigkeit

Die praktischen Fähigkeiten müssen durch Belege nachgewiesen werden können. Diese Belege müssen auf diesem Formblatt eingetragen und durch den Arbeitgeber oder durch eine vom Arbeitgeber bevollmächtigte Person bestätigt werden. Die Belege müssen nicht eingereicht werden, sie sind beim Arbeitgeber zu archivieren. Sie müssen der DPZ auf Anfrage zugänglich gemacht werden können.

Es sind mindestens fünf (5) Belege zwischen Erneuerung und Rezertifizierung erforderlich. Für jedes Kalenderjahr muss ein (1) Beleg vorliegen, der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Belegen darf vierzehn (14) Monate nicht überschreiten.

Mit den Belegen müssen folgende Tätigkeiten nachgewiesen werden:

- a) Geräte einstellen und überprüfen;
- b) ZfP-Prüfung durchführen und dokumentieren;
- c) Prüfergebnisse auslegen und bewerten.

Alle drei Punkte müssen nachweislich durch den Kandidaten selbst durchgeführt werden. Dies gilt für jedes einzelne Verfahren. Durchgeführte Tätigkeiten in einem Verfahren können nicht für eine Rezertifizierung in einem weiteren Verfahren angerechnet werden.

Name, Vorname (Antragsteller):

Zertifikat-Nr.:

Verfahren: (Bitte nur ein Verfahren ankreuzen)

AT, ET, LT, MT, PT, RT, TT, UT, VT

Nr.:	Kurze Beschreibung der Tätigkeit (Stichworte):	Datum der Tätigkeit:	Eindeutige Bezeichnung des Beleges:
1			
2			
3			
4			
5			

Antragsteller:

Vorgesetzter:

Datum:

Unterschrift:

Name:

Unterschrift:

Firmenstempel: